

# Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 22. Juni 2015

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Schulfahrten in der Regel ab der Jahrgangsstufe 7 der allgemein bildenden Schulen sowie Schulfahrten beruflicher Schulen aus Mecklenburg-Vorpommern zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2.2. Schulfahrten sollen zu den in der Anlage 1 aufgeführten Orten oder Stätten erfolgen und werden prioritär gefördert. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können auch Fahrten zu anderen Orten oder Stätten unterstützt werden, wenn dort ein vergleichbares pädagogisches Angebot vorgehalten wird.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Fahrt muss ein pädagogisches Konzept zu Grunde liegen, das die Einbindung der Fahrt in den Unterricht gewährleistet. Die Schülerinnen und Schüler sind in die Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes einzubeziehen. Die Fahrten sind grundsätzlich in die Schuljahresfahrtenplanung aufzunehmen. Grundsätzlich sollen alle Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Ist das Erreichen des Ortes oder der Stätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht

möglich oder die Anmietung von Busunternehmen preisgünstiger, können in solchen Fällen Busfahrten durchgeführt werden. Ausgaben für Fahrtkosten für Busunternehmen sind nur zuwendungsfähig, soweit sie nach der Einholung von drei Angeboten nach dem wirtschaftlichsten Angebot notwendig sind.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für die Fahrten als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss zu den Ausgaben für die Schulfahrten beträgt bis zu 500 Euro pro teilnehmender Schulklasse.

### 5.2 Bemessungsgrundlagen

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die in direktem Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehen wie Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Führungen, Gebinde und Arbeitsmaterialien.

## 6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen davon zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Vor Antragstellung sind grundsätzlich die voraussichtlichen Bedarfe an Schulfahrten bis zum 15. November eines jeden Jahres für Maßnahmen des folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Schulen erhalten von der Bewilligungsbehörde eine Eingangsbestätigung und eine Information, ob eine Förderung der Maßnahme in Aussicht gestellt werden kann. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages und eines Finanzierungsplans nach dem Formular der Anlage 2. Der vollständige Antrag ist der Bewilligungsbehörde mindestens zwei Monate vor dem Beginn der Schulfahrt vorzulegen. In begrün-

deten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Absprache mit der Bewilligungsbehörde unterschritten werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur auf schriftlichen Antrag zulässig.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid (Anlage 3) der Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörde ist für Schulfahrten der allgemein bildenden Schulen das zuständige Staatliche Schulamt und für Fahrten der beruflichen Schulen die Referatsgruppe Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

#### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel werden nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) ausgezahlt. Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung (Anlage 4) ausgezahlt.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung beziehungsweise der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) ist in der Regel spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Für diesen ist das als Anlage 5 beigefügte Formular zu verwenden.

### 8 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

### 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Klassenfahrten zu KZ-Gedenkstätte sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte vom 14. April 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 442) außer Kraft.

Schwerin, den 22. Juni 2015

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mathias Brodkorb**

**Anlage 1****1 Gedenkstätten und Erinnerungsorte****Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin**

Außenlager des KZ Neuengamme

**Barth**

KZ-Außenlager  
Kriegsgefangenenlager Stalag Luft I

**Dokumentations- und Gedenkstätte Rostock**

Bezirksverwaltung der Staatssicherheit und Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit

**Dokumentationszentrum Schwerin**

Bezirksverwaltung Schwerin des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit  
Politische Verfolgung 1933-1945 (unter anderem Sonder- und Erbgesundheitsgericht)  
Sitz des sowjetischen Geheimdienstes und des Sowjetischen Militärtribunals (SMT) für Mecklenburg-Vorpommern 1945-1953

**Kamminke (Golm/Usedom)**

Kriegsgräberstätte  
Internationale Jugendbegegnungsstätte des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

**Historisch-Technisches Museum (HTM) Peenemünde**

Heeresversuchsanstalt, Luftwaffenerprobungsstelle

**Prora-Zentrum und Dokumentationszentrum Prora**

Geplantes KdF-Seebad  
Militärischer Standort der DDR/Geschichte der Bausoldaten

**Wolhynier-Umsiedlermuseum Linstow**

Flucht und Vertreibung  
Geschichte der Wolhyniendeutschen

## **Grenzhus Schlagsdorf**

Informationszentrum zur ehemaligen innerdeutschen Grenze

Für darüber hinaus gehende Gedenkstätten und Erinnerungsorte wird auf den Gedenkstättenführer zur Bildungsarbeit an historischen Orten zur Geschichte politischer Gewalt im 20. Jahrhundert in Mecklenburg-Vorpommern, erhältlich bei der Landeszentrale für politische Bildung ([www.lpb-mv.de](http://www.lpb-mv.de)), verwiesen.

Auch Gedenkstätten in nahe liegenden Bundesländern können besucht werden. Hier ist insbesondere auf das **Todesmarschmuseum im Belower Wald** (Wittstock) und die **Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück** (Frauenkonzentrationslager 1939-1945) hinzuweisen.

Weitere Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Brandenburg, Berlin und Hamburg:

### **Brandenburg**

Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen

### **Berlin**

Anne Frank Zentrum

Haus der Wannseekonferenz

Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen

Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Gedenkstätte Plötzensee

Museum Blindenwerkstatt Otto Weidt

Gedenkstätte Berliner Mauer (Bernauer Straße)

### **Hamburg**

KZ-Gedenkstätte Neuengamme

## **2 Kulturhistorisches Erbe**

Pommersches Landesmuseum Greifswald

Kulturhistorisches Museum Stralsund

Kulturhistorisches Museum Rostock

Kunsthalle Rostock

Phantechnikum/Technisches Landesmuseum Wismar

Lilienthalmuseum Anklam

Ernst Barlach Museum Güstrow

Schliemann Museum Ankershagen

Kunstmuseum Neubrandenburg

Regionalmuseum Neubrandenburg

Staatliches Museum Schwerin  
Mecklenburgisches Volkskundemuseum Mueß (Schwerin)  
Gerhard Hauptmann Museum Kloster/Hiddensee  
Hans-Fallada Museum Carwitz/Feldberg  
Niederdeutsches Bibelzentrum, Literaturmuseum Barth  
Archäologisches Freilichtmuseum Groß Raden  
Thünen-Museum-Tellow  
Mehrspartentheater mit den Standorten:  
Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin  
Volkstheater Rostock  
Theater Vorpommern  
Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz

### **3 Naturhistorisches Erbe**

Deutsches Meeresmuseum und Ozeaneum Stralsund  
Müritzeum Waren/Müritz  
Natur- und Umweltpark Güstrow  
Pahlhuus Zarrentin  
Nationalparkzentrum Königsstuhl/Rügen  
Darwineum im Zoo Rostock  
Forstämter des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Naturparks und Biosphärenreservate des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Naturerlebnispark Mühlenhagen  
UNESCO Weltnaturerbe Buchenwald Serrahn  
UNESCO Weltnaturerbe Buchenwälder im Nationalpark Jasmund

**Anlage 2****Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für eine Fahrt zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Juni 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 103)

**Staatliches Schulamt \_\_\_\_\_ /  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,  
Referatsgruppe Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**1. Antragsteller**

<b>Name der Schule:</b>
<b>Anschrift:</b>
<b>Auskunft erteilt (Name, Telefon, E-Mail):</b>  Telefon: E-Mail:
<b>Bankverbindung:</b> Geldinstitut: IBAN: BIC:

**2. Angaben zum Vorhaben**

Hiermit wird die Gewährung einer Zuwendung für die folgende Fahrt

der Jahrgangstufe(n) \_\_\_\_\_ Anzahl der Klassen \_\_\_\_ Anzahl der Schüler \_\_\_\_\_

Fahrt am: \_\_\_\_\_ zur/zum \_\_\_\_\_

- Gedenkstätte
- Gedenkort
- natur- oder kulturhistorische Stätte

in Höhe von  
 ..... **Euro**

beantragt. (zutreffendes bitte ankreuzen)

**Projektbezeichnung:**

.....  
 .....

Dem Antrag ist eine detaillierte Maßnahmebeschreibung und eine Darstellung des pädagogischen Konzeptes (siehe Nummer 4) beizufügen.

Grundsätzlich sollen alle Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Ist das Erreichen des Ortes oder der Stätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder die Anmietung von Busunternehmen preisgünstiger, können in solchen Fällen Busfahrten durchgeführt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, drei Angebote einzuholen. Diese sind bei der Antragstellung mit einzureichen. Wenn weniger als drei Angebote vorliegen, ist dies zu begründen.

**Der Finanzierungsplan der Maßnahme stellt sich wie folgt dar:**

**Einnahmen:**

Eigenanteil/Einnahmen	Euro
Mittel Dritter	Euro
Summe	Euro

**Ausgaben:**

Fahrtkosten	Euro
Eintrittsgelder/Führungen	Euro
Sonstige (zum Beispiel Blumengebinde, Arbeitsmaterialien)	Euro
Summe	Euro

Gesamtausgaben	Euro
Gesamteinnahmen	Euro
<b>Beantragte Zuwendung</b>	Euro

### 3. Ergänzende Angaben

Hiermit wird versichert, dass durch die Realisierung des Vorhabens keine Folgekosten entstehen, die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen werden müssen.

Die Notwendigkeit der aufgeführten Ansätze zur Vorhabenrealisierung sowie die Ermittlung der Ansätze nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden hiermit bestätigt.

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird. Gegebenenfalls wird ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt.

---

Ort, Datum

---

Rechtsverbindliche Unterschrift

### 4. Maßnahmebeschreibung und Darstellung des pädagogischen Konzeptes (ausführliche Darstellung der Ziele, Inhalte, Methoden und angestrebte Ergebnisse)



**Anlage 3**

Zuwendungsempfänger  
(Anschrift der Schule)

---

---

---

**Zuwendungsbescheid**

**Aktenzeichen:** \_\_\_\_\_

**Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Juni 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 103)**

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)  
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)  
Vordruck Mittelanforderung/Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht  
Vordruck Einfacher Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen gemäß der Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Schulfahrt

am: \_\_\_\_\_

nach: \_\_\_\_\_

eine Zuwendung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro**  
**(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro)**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung/die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften sind Bestandteil dieses Bescheides und als Anlage beigefügt.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für die oben genannte Fahrt als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Für die Maßnahme wird ein Bewilligungszeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ festgelegt. In diesem Zeitraum muss die Fahrt durchgeführt und abgerechnet werden. Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Mittel sind zweckgebunden und stehen ausschließlich für die oben genannte Maßnahme und den beschriebenen Zweck zur Verfügung. Die Weitergabe an Dritte ist nicht möglich.

Folgender Finanzierungsplan ist verbindlich:

**Einnahmen:**

Eigenanteil/Einnahmen	Euro
Mittel Dritter	Euro
Summe	Euro

**Ausgaben:**

Fahrtkosten	Euro
Eintrittsgelder/Führungen	Euro
Sonstige (zum Beispiel Blumengebinde, Arbeitsmaterialien)	Euro
Summe	Euro

Gesamtausgaben	Euro
Gesamteinnahmen	Euro
<b>Bewilligte Zuwendung</b>	Euro

Die Gewährung der Landeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Ich weise außerdem darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für fällige Zahlungen entsprechend der vorzulegenden Mittelanforderung. Die Zuwendung oder Teile davon können frühestens ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Bestandskraft tritt ein, sofern einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides kein Widerspruch erhoben wird.

Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann eher herbeigeführt und damit eine Auszahlung beschleunigt werden, wenn Sie auf dem beigefügten Vordruck (Mittelanforderung/Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht) erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Die hierzu erforderliche Erklärung bitte ich zu unterschreiben.

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt durch die Schule bei der Bewilligungsbehörde auf dem Vordruck Mittelanforderung/Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 4 der Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Erst danach erfolgt die Überweisung auf folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Sofern der zugewiesene Zahlungsbetrag infolge unvorhersehbarer Umstände nicht oder nicht in vollem Umfang verwendet werden kann, ist das der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (vergleiche Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung/der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften).

Die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger gemäß der Anlage 5 der Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung/der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften als einfacher Verwendungsnachweis bis zum \_\_\_\_\_ (zwei Monate nach Ablauf der Fahrt) der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Die zweckentsprechende Verwendung ist an Hand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und eines Sachberichtes darzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung für Bescheide an allgemein bildende Schulen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung für Bescheide an berufliche Schulen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Rechtsverbindliche Unterschrift

**Anlage 4****Mittelanforderung**

Anschrift der Schule:

---

---

---

Schulamt: \_\_\_\_\_ /  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,  
Referatsgruppe Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung

---

---

**Zuwendung des Landes für Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Zuwendungsbescheid vom \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ Euro

Nummer des Bescheides: \_\_\_\_\_

**Mittelanforderung/Empfangsbestätigung**

Der oben aufgeführte Zuwendungsbescheid ist am \_\_\_\_\_ hier eingegangen.

**Erklärung**

Auf den Rechtsbehelf wird verzichtet.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten (vergleiche Nummer 1.4 der ANBest-P) beziehungsweise innerhalb von drei Monaten (vergleiche Nummer 1.3 der ANBest-K) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

Bitte genaue Kontobezeichnung angeben:

Geldinstitut:
Kontoinhaber:
IBAN:
BIC:

Um Überweisung nachstehend aufgeführten Betrages wird gebeten:

bewilligte Zuwendung insgesamt	Euro
Mittelanforderung	Euro

Für diese Mittelanforderung wird versichert, dass die Zuwendungsmittel innerhalb der in den Allgemeinen Nebenbestimmungen festgelegten Frist für fällige Zahlungen benötigt werden.

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift

## Anlage 5

**Einfacher Verwendungsnachweis**

**Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Juni 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 103)**

Nummer, Datum des Zuwendungsbescheides

---

Bewilligungsbehörde: \_\_\_\_\_

---

Zuwendungsempfänger:

---

Betrag der Zuwendung (Fehlbedarfsfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss)

\_\_\_\_\_ Euro

Zweck der Zuwendung:

---

**Summarische Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben** (abzurechnen ist das gesamte Projekt, nicht nur die Zuwendung)

Zweckbestimmung	Einnahmen (Euro)	Ausgaben (Euro)	Vermerke
<b>Ausgaben</b>			
Fahrtkosten			
Eintrittsgelder, Führungen			
Sonstiges (zum Beispiel Blumengebinde, Arbeitsmaterialien)			
<b>Summe der Ausgaben</b>			
<b>Einnahmen</b>			
Zuwendung nach Zuwendungsbescheid			
Eigenanteil der Teilnehmer			
Mittel Dritter			
<b>Summe</b>			

Die Summen der Einnahmen und der Ausgaben müssen übereinstimmen.

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt. Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die oben genannten Ausgaben sind in der Höhe tatsächlich getätigt und durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsunterlagen belegbar, die jederzeit zu Prüfzwecken eingesehen werden können und die bis fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden.

**Sachbericht:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift  
des Zuwendungsempfängers